

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, diesen besonderen Tag mit konkreten Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Förderung der Ziele und Zielsetzungen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zu begehen.

RESOLUTION 62/11

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.16 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/11. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

daran erinnernd, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirt-

schaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses³³ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sind, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005 und 61/28 vom 4. Dezember 2006, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die achtundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die vierundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimber-

³³ Siehe A/57/489.

ley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

ferner den Wunsch des Kimberley-Prozesses *begrüßend*, die derzeitigen Vorschriften und Verfahren und die nachfolgende Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter zu systematisieren,

unter Begrüßung der positiven, im Konsens erzielten Ergebnisse der von der Europäischen Kommission vom 5. bis 8. November 2007 in Brüssel ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses,

sowie die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Zivilgesellschaft und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

ferner die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein solches System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten³⁴ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung, die von der Brüsseler Plenartagung verabschiedet wurde,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses³⁵ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Regelung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren³⁵, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren³⁶;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/28 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses³⁷, beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die an dem Prozess beteiligt sind, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses, anerkennt insbesondere die 2007 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, die Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen wie der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

³⁴ Ebd., Anhang 2.

³⁵ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³⁶ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³⁷ A/62/543, Anlage, und A/62/543/Add.1.

6. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen;

7. *begrüßt* die Aufnahme Liberias, der Türkei und Kongos im Jahr 2007 und würdigt die verstärkte Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aus den Erzeugerländern, in den Kimberley-Prozess;

8. *begrüßt außerdem* die in Brüssel angekündigte Initiative, die Frage der Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire anzugehen, indem alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Côte d'Ivoires, zur Verstärkung der Kontrolle und Überwachung des Rohdiamantenhandels in ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet werden, die regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Einhaltung des Kimberley-Prozesses ausgeweitet wird und die den Beitritt anstrebenden Länder in der Region Westafrika bei ihren Bemühungen um den Beitritt zum Prozess unterstützt werden, wie in Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 2005 gefordert;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zusammenarbeit des Kimberley-Prozesses mit den Vereinten Nationen in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire, wozu unter anderem die Bewertung des Volumens der in Côte d'Ivoire produzierten und von dort ausgeführten Rohdiamanten, wie in Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats erbeten, der Austausch von statistischen Daten und anderen Informationen mit der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und die Ergreifung von Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 61/28, insbesondere zu den in den Berichten der Sachverständigengruppe aufgeworfenen Fragen³⁸, gehört, fordert die vollständige Durchführung der Resolution zum Thema der unerlaubten Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire, die von der vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltenen Plenartagung des Prozesses verabschiedet wurde, und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, bei der Bekämpfung dieses Problems weiter zusammenzuarbeiten;

10. *begrüßt* die beträchtlichen Anstrengungen, die Ghana 2007 unternommen hat, um die Glaubwürdigkeit seiner internen Kontrollen durch die Überwachung der Ausfuhren, die Vergabe von Lizenzen an Minenbetreiber und die Gewinnung genauer Daten über die Diamantenproduktion zu erhöhen, wobei jeweils Hilfe seitens der Europäischen Kommission, Südafrikas, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Weltdiamantenrats im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Ghana betreffenden Verwaltungsbeschluss gewährt wurde, der von der vom 6. bis 9. November 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses verabschiedet wurde, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der 2007

in Brüssel abgehaltenen Plenartagung, einen Risikoansatz für die Überwachung der Rohdiamantenausfuhren Ghanas einzuführen;

11. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 7 ihrer Resolution 60/182 und Ziffer 7 ihrer Resolution 61/28 vorläufige Herkunftsprofile in Form von Diagrammen der Größen- und Häufigkeitsverteilung erstellt wurden, die für die Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire und Ghana typisch sind, und ermutigt zur raschen Aufnahme weiterer Arbeiten zur Erstellung ähnlicher Herkunftsprofile für andere Diamantenproduzenten, dankt gleichzeitig der Europäischen Kommission für die Ausrichtung eines Arbeitsseminars zu Techniken zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit mit dem Ziel, die Herkunft von Diamanten durch optische, physikalische und chemische Analyse zu ermitteln, und ermutigt alle Teilnehmer, weitere Anstrengungen zu unterstützen, um die Verfahren zur Identifizierung von Diamanten auf eine solide wissenschaftliche Grundlage zu stellen;

12. *begrüßt* die von der Brüsseler Plenartagung unterstützte Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung und ermutigt alle diese Zentren, im Rahmen ihrer internen Kontrollen wirksame Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene staatliche Aufsicht über den Handel mit Rohdiamanten zu gewährleisten;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen der unter der Leitung Angolas stehenden Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen, die internen Kontrollen und die von jedem Land beim handwerklichen Abbau seiner alluvialen Diamanten zu bewältigenden Herausforderungen zu analysieren, und von den Plänen, bewährte Verfahren zu verbreiten und die Einbeziehung der Gemeinwesen durch ein Programm von Feldbesuchen zu verbessern;

14. *begrüßt* die Stärkung der Südamerikanischen Untergruppe für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen und ihre Absicht, zusammenzutreten, um die regionale Zusammenarbeit hinsichtlich der bei der Kontrolle der Diamantenproduktion und des Diamantenhandels auftretenden Herausforderungen zu erörtern, und begrüßt außerdem, dass Venezuela für das erste Quartal 2008 zu einem Besuch unter Leitung des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses eingeladen hat;

15. *begrüßt wärmstens*, dass Liberia im Mai 2007 als Teilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurde, nachdem drei getrennte Sachverständigenmissionen des Kimberley-Prozesses in das Land entsandt worden waren, um es zu seinem Diamantenkontrollsystem zu beraten und eine diesbezügliche Bewertung vorzunehmen, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der umfangreichen Unterstützung und technischen Hilfe, die die Gemeinschaft des Kimberley-Prozesses vor dem Beschluss des Sicherheitsrats zur Aufhebung der Diamantensanktionen gewährt hat, und ermutigt weiterhin alle, die dazu in der Lage sind, Liberia bei der Anwendung der Normen des Kimberley-Prozesses behilflich zu sein;

³⁸ Siehe S/2006/735 und S/2007/611.

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten bei der Umsetzung der aus der dreijährlichen Überprüfung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses hervorgegangenen Empfehlungen, die auf der 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung verabschiedet wurden, und stellt fest, dass sie zur Stärkung und Konsolidierung des Prozesses beitragen sollten;

17. *erkennt an*, dass der Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung und die Erhebung und Vorlage statistischer Daten wichtige Überwachungsinstrumente darstellen, die für die wirksame Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses unerlässlich sind, und in dieser Hinsicht

a) stellt mit Befriedigung fest, dass praktisch alle Teilnehmer des Kimberley-Prozesses sowie mehrere Beitrittskandidaten Überprüfungsbesuche erhalten haben und dass mehrere Länder sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bereits zu einem zweiten Überprüfungsbesuch eingeladen haben, und fordert die anderen Teilnehmer auf, zu weiteren Besuchen einzuladen;

b) begrüßt die Stärkung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung durch die Verabschiedung eines überarbeiteten Verwaltungsbeschlusses zur gegenseitigen Überprüfung;

c) nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Veröffentlichung von Daten des Kimberley-Prozesses zum Handel und zur Produktion, begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Vorlage vollständiger und genauer statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Prozesses nahe, die Datenqualität weiter zu verbessern und rasch auf die von dem Prozess durchgeführten Analysen dieser Daten zu reagieren;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Systematisierung der Arbeit des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Einführung eines Mechanismus für die Konsultation und Koordinierung im Rahmen des Prozesses;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses finanziellen und technischen Sachverstand zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

20. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Europäische Gemeinschaft, die 2007 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und begrüßt es, dass Indien und Namibia für 2008 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

21. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/12

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/12. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/15 vom 20. November 2006 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁹ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*, die sich am 17. Juli 2008 zum zehnten Mal jährt,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Ge-

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.